

Lesefassung (beinhaltet 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz, ausgefertigt am 09.08.2013 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz, ausgefertigt am 02.11.2023)

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Harz

Präambel

Auf der Grundlage des § 70 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl LSA S. 236) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Jugendamt

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Jugendamt des Landkreises Harz.
- (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem SGB VIII und dem KJHG LSA zugewiesenen Aufgaben, die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben .
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien befassen.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Fachamt der Kreisverwaltung des Landkreises Harz.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dazu berufenen Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 3 Abs. 2 KJHG LSA im Sinne der Landkreisordnung LSA.

- (2) Zum Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder, von denen gemäß § 4 Abs. 1-3 KJHG LSA

neun Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

durch den Kreistag gewählt werden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind persönliche Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 6 KJHG LSA genannten Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 KJHG LSA je ein Vertreter

1. der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag der zuständigen Behörde
2. des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Vorschlag des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz
3. der Schulen auf Vorschlag der zuständigen Behörde
4. der Polizei auf Vorschlag der zuständigen Behörde
5. des Jugendsportes auf Vorschlag des Kreissportbundes Harz
6. eines Familiengerichtes durch einvernehmlichen Vorschlag der Familiengerichte im Landkreis Harz
7. ein Vertreter des Kreiselternerates auf Vorschlag der Kreiselternervertretung gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG

an.

- (4) Weitere beratende Mitglieder sind

1. der Leiter des sozialpädagogischen Fachdienstes
2. der Leiter des Bereiches Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3. der Leiter des Bereiches Jugendhilfeplanung

- (5) Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 KJHG LSA für Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen und Konzepten,
 2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel,
 4. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet gemäß § 75 SGB VIII,
 5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 6. Vorberatung der Produkte für die „Jugendhilfe“ im Haushaltsplan,
 7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 JGG.

§ 5 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können aus stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern des Kreistages und drei Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (2) Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder durch die in Abs. 1, Satz 3 Genannten nicht zustande, können auch beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung und Förderung, der die Beschlussfassungen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.
- (4) Den Vorsitz in dem Unterausschuss soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf können weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (5) Der Unterausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

§ 6 Jugendhilfeplanung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und dem KJHG LSA die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Jugendhilfeplanung umfasst die in § 80 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII festgelegten Planungsverantwortlichkeiten.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, auch wenn sie nicht im Ausschuss sind, sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.
- (4) Für die Bedarfsplanung im Bereich Kindertagesbetreuung gelten die Vorschriften des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 7 Anzuwendende Vorschriften

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung des Landkreises und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültigen Satzungen der Jugendämter des Landkreises Halberstadt (vom 17.11.2004), des Landkreises Wernigerode (vom 25.5.1994) und des Landkreises Quedlinburg (vom 12.12.2002) treten außer Kraft.

Halberstadt, 12.07.2007
Ausgefertigt am 12.07.2007

Dr. Ermrich

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 1/2007 am 28.08.2007

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 09.08.2013

Skiebe
amt. Landrat

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 8 vom 24.08.2013

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Halberstadt, den 02.11.2023

Balcerowski
Landrat

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 01/2024 am 24.01.2024